

**Erste Große
Mülheimer Karnevals-Gesellschaft
1937 e.V.**

Mülheim an der Ruhr

1. Gr. MüKaGe

GESCHÄFTSORDNUNG

(Stand: Mai 2010)

Verteiler: Mitglieder des Vereins

Die Geschäftsordnung ist eine Nebenordnung zur Satzung der Gesellschaft

Die Geschäftsordnung beinhaltet gesellschaftsinterne Regelungen, Aufgabenbeschreibungen, Organisationsanweisungen, die Wahlordnung bei Neuwahlen der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.

Der Erlass von Nebenordnungen obliegt, gemäß § 7 Absatz 7.8.4. der Satzung der Gesellschaft, dem Vorstand.

Die Gesellschaft ist als Verein beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr unter der VR 614 eingetragen.

Die Gesellschaft ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) und hat dort die Mitglieds-Nr. 72.

Die Gesellschaft ist Mitglied im Bund Ruhr Karneval und hat dort die Mitglieds-Nr. 60.

Die Gesellschaft ist Mitglied im Hauptausschuss Groß-Mülheimer-Karneval 1957 e.V..

Die Gesellschaft ist Mitglied in der Rittergilde des Brauchtums Mülheimer Karneval zur Verleihung der Auszeichnung „Ritter des schiefen Turms“.

Die Gesellschaft ist Mitglied im Verkehrsverein der Stadt Mülheim an der Ruhr e.V..

Die Tanzsportabteilung der Gesellschaft ist Mitglied im Mülheimer Sportbund a. d. Ruhr e. V..

Die Gesellschaft ist Mitglied im Bundesverband für karnevalistischen Tanzsport in Deutschland e.V..

Die Gesellschaft ist Mitglied im Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in Nordrhein-Westfalen e.V..

Die Gesellschaft ist Mitglied im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V..

Die Gesellschaft ist Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V..

Die Gesellschaft ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V..

Die Gesellschaft ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund.

Inhaltsverzeichnis

1. Geschäftsführung
2. Versammlungen der Gesellschaft
3. Zusammensetzung Vorstand und Beirat
4. Aufgabenbeschreibung der Vorstandsmitglieder
5. Aufgabenbeschreibung der Beiratsmitglieder
6. Ernennung von Ehrensenatoren und Ehrenmitgliedern
7. Ordensregelungen
8. Gesellschaftskleidung
9. Wahlordnung
10. Organisationsanweisungen
11. Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge

Anlage 1 – Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Geschäftsführung

1.1 Anschrift der Gesellschaft

Die Anschrift der Gesellschaft ist die Anschrift des Geschäftsführers.

1.2 Geschäftsführung der Gesellschaft

Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand.

Er ist verantwortlich für:

1.2.1 Die ordnungsgemäße Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs.

1.2.2 Verhandlungen mit anderen Organisationen.

1.2.3 Die Vertretung gegenüber BDK, BRK, HA und sonstigen Fachgremien.

1.2.4 Die Erstellung eines Finanzplanes.

1.2.5 Anschaffungen und Ausgaben im Rahmen des Finanzplanes, sowie außerordentliche Ausgaben.

1.2.6 Die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Gesellschaft, die mindestens einmal im Jahr durch die gewählten Kassenrevisoren erfolgen muss und dann der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

1.2.7 Die ordnungsgemäße Bearbeitung von Aufnahmeanträgen und die Erstellung der Karteiunterlagen.
Siehe Org.-Anweisung Pkt. 10.1

1.3 Kassenführung

Die Gesellschaft führt nur eine Kasse.

1.4 Wahrnehmung von Gesellschaftsinteressen

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung von Gesellschaftsinteressen vor Gericht, Behörden und Privatpersonen geeignete Vertreter beauftragen und bevollmächtigen.

2. Versammlungen der Gesellschaft

2.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird alljährlich nach Aschermittwoch durchgeführt. Der Ablauf ist wie folgt:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Feststellung der Stimmberechtigten
4. Verlesung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Bericht des Schatzmeisters
7. Bericht der Kassenrevisoren
8. Bericht des Vorsitzenden
9. Diskussion zu den Berichten 5. bis 8.
10. Behandlung von Anträgen, soweit diese den alten Vorstand betreffen
11. Beschlussfassung von Satzungsänderungen
12. Wahl eines Wahlleiters
13. Entlastung des Vorstandes
14. Wahl eines neuen Vorstandes und Beirates
15. Bestätigung der Beiratsmitglieder, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt werden

16. Wahl der Kassenrevisoren
17. Behandlung von Anträgen, soweit diese den neuen Vorstand betreffen
18. Festlegung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
19. Planung für das Geschäftsjahr
20. Verschiedenes
21. Schlussworte

Der Ablauf der Mitgliederversammlung kann durch Streichung einzelner Punkte, z. B. 12., 15. und 17. gekürzt werden.

Der Umfang wird vom Vorstand vorgeschlagen und den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

2.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss gemäß § 6.7 der Satzung einberufen werden.

2.3 Sessionsrückblick

Der Sessionsrückblick wird alljährlich, unmittelbar nach Sessionsende durchgeführt. Bei dieser Versammlung steht jedem Mitglied das Recht zu, Kritik am Vereinsleben zu üben. Auch Lob ist zugelassen. Über den Verlauf dieser Versammlung wird keine Niederschrift verfasst.

2.4 Die Quartalsversammlung

An jedem ersten Mittwoch eines Quartals wird eine Versammlung durchgeführt. Bei dieser Versammlung werden die Mitglieder über die Aktivitäten in der Gesellschaft unterrichtet. Die vom Vorstand aufgenommenen Neumitglieder werden der Versammlung bekannt gegeben.

Über den Verlauf der Versammlung wird eine Niederschrift verfasst, die bei der nächsten Quartalsversammlung vorgelegt wird. Nach Genehmigung durch die anwesenden Mitglieder ist die Niederschrift vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2.5 Die Vorstandsbesprechung

Vorstandsbesprechungen werden in der letzten Woche eines jeden Monats durchgeführt, und zwar vorzugsweise an einem Mittwoch. In besonderen Fällen können weitere Vorstandsbesprechungen kurzfristig einberufen werden. Der Vorstand kann im Bedarfsfall einzelne Beiratsmitglieder oder Berater hierzu einladen.

2.6 Die Beiratsbesprechung

Beiratsbesprechungen sind im laufenden Geschäftsjahr mindestens dreimal durchzuführen, und zwar

- nach Sessionsende, vor dem Sessionsrückblick
- im Sommer
- vor Beginn der Karnevalssession.

In besonderen Fällen können weitere Beiratsbesprechungen einberufen werden. In diesem Fall ergehen gesonderte Einladungen.

3. Zusammensetzung Vorstand und Beirat

3.1 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
1. Geschäftsführer

1. Schatzmeister
1. Schriftführer

3.2 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

2. Vorsitzenden
2. Geschäftsführer
2. Schatzmeister
2. Schriftführer
- Organisationsteam
- Senatspräsidenten
- Publizisten (Presse und Öffentlichkeit; Internet)

Die Gesellschaft wird durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass - wenn anwesend - der Vorsitzende zusammen mit dem 1. Geschäftsführer oder einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied die Gesellschaft vertritt. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch den 1. Geschäftsführer zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Sollte auch dieser verhindert sein, vertritt der 1. Schatzmeister mit dem 1. Schriftführer die Gesellschaft.

3.3 Beirat

Der Beirat besteht aus dem:

1. Sitzungspräsidenten
einem Vertreter des Organisationsteams
2. Sitzungspräsidenten
Leiter des Elferates u. Vertreter
Leiter Technik u. Vertreter

Leiter Spielmannszug
Leiter Müttergarde u. Vertreter
Leiter Bühnen- u. Wagenbau u. Vertreter
zwei Vertretern der Garden

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit im Einzelfall Beauftragte ernennen. Diese gehören ebenfalls dem Beirat an.

Sämtliche Vorstands- und Beiratsämter können von Personen beiderlei Geschlechts ausgeübt werden.

4. Aufgabenbeschreibung der Vorstandsämter

4.1 Vorsitzender

Dem Vorsitzenden obliegt:

- 4.1.1 Gemäß § 26 BGB die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft zusammen mit dem 1. Geschäftsführer oder einem weiterem geschäftsführenden Vorstandmitglied.
- 4.1.2 Die Koordination in allen externen und internen Fragen der Gesellschaft.
- 4.1.3 Die Leitung bei sämtlichen Besprechungen und Versammlungen der Gesellschaft.
- 4.1.4 Die Besprechungen mit anderen Organisationen zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandmitglied.

4.2 Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt:

- 4.2.1 Die Koordinierung des gesamten Geschäftsverkehrs.
- 4.2.2 Der Einkauf von Künstlern und Kapellen für sämtliche Veranstaltungen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- 4.2.3 Die Gesamtleitung für alle Veranstaltungen.
- 4.2.4 Die Erstellung sämtlicher Programme für alle Veranstaltungen.
- 4.2.5 Die Anmietung der Räume für sämtliche Veranstaltungen.
- 4.2.6 Die gemäß § 26 BGB gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft zusammen mit dem 1. Vorsitzenden.
- 4.2.7 Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden (auch bei dessen Ausscheiden) die Vertretung der Gesellschaft mit einem weiterem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

4.3 Schatzmeister

Dem 1. Schatzmeister obliegt:

- 4.3.1 Die Führung des Finanzteams. Er ist berechtigt, das Finanzteam in Abstimmung mit dem Vorstand um weitere Personen zu erweitern.
- 4.3.2 Die Führung des Kassenjournals (Kassenbuch).
- 4.3.3 Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
- 4.3.4 Die Erstellung eines Finanzplanes, der spätestens im März des laufenden Jahres für das folgende

Jahr dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen ist.

- 4.3.5 Die Abrechnung mit Künstlern, Kapellen und Organisationen.
- 4.3.6 Sämtliche Rechnungserstellungen.
- 4.3.7 Die Beitragserhebung.
- 4.3.8 Die Vertretung der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB bei Bedarf.

Dem 2. Schatzmeister obliegt:

- 4.3.9 Die Verteilung und der Verkauf von Eintrittskarten.
- 4.3.10 Die Bestellung der Werbeplakate und der Eintrittskarten in Abstimmung mit dem Geschäftsführer und dem Publizisten.

4.4 Schriftführer

Dem 1. Schriftführer obliegt:

- 4.4.1 Die Bearbeitung der Aufnahmeanträge.
- 4.4.2 Die Erstellung der Niederschriften bei sämtlichen Versammlungen, ausgenommen beim Sessionsrückblick.
- 4.4.3 Die Erledigung der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung sowie Einladungen zu Vorstands- und Beiratbesprechungen soweit erforderlich.
- 4.4.4 Die Erledigung von Einladungen für Gäste zu unseren Veranstaltungen.

4.4.5 Die Vertretung der Gesellschaft im Sinne von § 26 BGB bei Bedarf.

4.4.6 Die Erstellung von Termin- und Veranstaltungskalender für das jeweils laufende Geschäftsjahr.

Dem 2. Schriftführer obliegt:

4.4.7 Die Führung der Mitgliederkartei.

4.4.8 Die Führung einer Geburtstagsliste unserer Mitglieder und die Versendung von Geburtstagsglückwünschen.

4.2.7 Die Führung einer Ordenskartei in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

4.5 Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstands

Den zweiten Vorständen obliegen die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Vertretung bei deren Abwesenheit. Diese handeln - soweit erfolgt - auf deren Anweisung.

4.6 Organisationsteam

Das Organisationsteam besteht aus mindesten 3 gewählten Mitgliedern. Es kann bei Bedarf temporär weitere Mitglieder in das Team einbinden.

Dem Organisationsteam obliegt:

4.6.1 Die Leitung sämtlicher Veranstaltungen. Er handelt auf Weisung des Geschäftsführers.

- 4.6.2 Die Überwachung sämtlicher Termine und deren Einhaltung.
- 4.6.3 Die verantwortliche Durchführung von Tombolen und Verlosungen.
- 4.6.4 Die Erfassung sämtlichen Inventars bei allen Gruppen der Gesellschaft.
- 4.6.5 Die Verwaltung und Kontrolle des vorhandenen Inventars, sowie der Aufbewahrungsgegenstände und Räume.
- 4.6.6 Die Meldung über Veränderungen im Inventarbestand an den Vorstand.
(siehe Org.-Anweisung Pkt. 10.3)

4.7 Senatspräsident

Dem Senatspräsidenten obliegt:

- 4.7.1 Die Betreuung der Senatoren und Ehrensenatoren.
- 4.7.2 Die Planung und Durchführung der Ehrensenatorenabende.
- 4.7.3 Die Anwerbung neuer Senatoren und Ehrensenatoren.

4.8 Publizist (Presse und Öffentlichkeitsarbeit)

Dem Publizisten obliegt:

- 4.8.1 Der Entwurf der Werbeplakate und Eintrittskarten, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

4.8.2 Die Information an die Presse und Unterhaltungsmedien.

4.8.3 Die Gestaltung und Koordination des Internetauftritts.

5. Aufgabenbeschreibung der Beiratsmitglieder

5.1 Sitzungspräsident

Dem Sitzungspräsidenten obliegt:

5.1.1 Die Präsentation der Gesellschaft extern, auf Weisung des Vorstandes.

5.2.2 Die Präsentation der Gesellschaft bei Veranstaltungen.

5.2 Die Gruppenleitung

Den Gruppenleitungen und Ausbildern obliegen:

5.4.1 Die Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

5.4.2 Die Führung der Gruppen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

5.4.3 Die Erstellung von schriftlichen Einsatzplänen für die Gruppen der Gesellschaft.

5.4.4 Die Antragstellung für Ausgaben (Neuanschaffungen) beim Vorstand.

5.4.5 Die Unterstützung des Organisationsteams bei Erstellung der Inventarlisten.

5.4.6 Die Mitteilung an das Organisationsteam bei Inventarveränderungen.

- 5.4.7 Die Einhaltung der Auftrittsverpflichtungen der Gruppen.
Diese können nur mit Genehmigung des Vorstandes wahrgenommen werden. Siehe hierzu auch Organisationsanweisung: Auftritte, Auftrittsverpflichtungen.

6. Ernennung von Ehrensensoren und Ehrenmitgliedern

Gemäß § 2 Absatz 2.4 und 2.5 der Satzung kann die Gesellschaft Ehrensensoren und Ehrenmitglieder ernennen. Es gelten folgende Regelungen.

6.1 Ehrensensoren

Die Gesellschaft kann zu Ehrensensoren ernennen:

- 6.1.1 Personen des öffentlichen Lebens, die den Verein, die Brauchtumpflege und die Förderung des Gardetanzsportes in ideeller und materieller Form unterstützen.
- 6.1.2 Personen aus Organisationen und Verbänden, die der Gesellschaft durch langjährige gemeinsame Aktivitäten verbunden sind.
- 6.1.3 Personen, die auf Vorschlag und auf Antrag der Ehrensensoren, Ehrensensoren werden sollen.
- 6.1.4 Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Wohl der Gesellschaft verdient gemacht haben.
Voraussetzung für Ernennung von Mitgliedern ist eine 25-jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft und eine mindestens 15-jährige verantwortliche Tätigkeit in Führungsaufgaben der Gesellschaft.

6.2 Genehmigung und Ernennung

Über die Ernennung entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Alle Ernennungen erfolgen im Rahmen geeigneter Veranstaltungen der Gesellschaft.

6.3 Ehrenmitglieder

Die Gesellschaft kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn:

- a) hervorragende Verdienste um die Gesellschaft gegeben sind, jedoch die Ernennung zum Ehrensenator nicht gegeben ist und eine Mindestmitgliedschaft von 25 Jahren vorliegt.
- b) langjährige, erfolgreiche Führungstätigkeiten in übergeordneten Karnevalsgremien vorliegen.
- c) Tätigkeiten im öffentlichen Leben unserer Heimatstadt vorliegen, die dem karnevalistischen Brauchtum besonders förderlich waren.
- d) Prinzen, Prinzessinnen und Hofmarschalle, die vom Verein gestellt wurden.

Über die Ernennung entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, nach Anhörung des Beirates. Alle Ernennungen erfolgen im Rahmen geeigneter Veranstaltungen der Gesellschaft. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

6.4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag für Ehrensenatoren und Ehrenmitglieder

6.4.1 Aufnahmegebühr

Ehrensensoren zahlen die von der Mitgliederversammlung genehmigte Aufnahmegebühr, die für die Beschaffung der Ehrensensorenmütze, der Ernennungsurkunde und des Gesellschaftsordens Verwendung findet. Der Vorstand kann in besonderen Fällen beschließen, auf die Aufnahmegebühr zu verzichten (z.B. bei Ernennungen nach 6.1.1 oder 6.1.2 usw.).

6.4.2 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Gesellschaftsmitglieder zahlen nach wie vor ihren normalen Monatsbeitrag. Fremde können auch nach Beschluss des Vorstandes in besonderen Fällen beitragsfrei Mitglied der Gesellschaft zu werden.

Alle Ehrensensoren werden jedoch dazu aufgerufen, die Gesellschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell, zumindest aber ideell zu unterstützen.

Ehrenmitglieder sind nach entsprechendem Vorstandsbeschluss beitragsfrei.

7. Ordensregelungen

7.1 Gesellschaftsinterne Orden

Die Gesellschaft verleiht neben dem Gesellschaftsorden auch Treueorden für 5-, 10-, 15-, 20-, 25- und 50-jährige Zugehörigkeit zur Gesellschaft.

Für besondere Verdienste können entsprechend Vorstandsbeschluss der Verdienstorden und der Willi-Enaux-Gedächtnisorden verliehen werden.

7.2 Externe Gesellschaftsorden

Die Gesellschaft kann zu besonderen Anlässen Sonderorden auflegen. Diese Orden sind vornehmlich für Repräsentationszwecke gedacht.

7.3 Ordensstiftungen

Das Einbringen einer Ordensstiftung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand und Beirat mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder.

7.4 Prinzen- und HA-Orden

Ordensverleihungen von Prinzen- und Hauptausschuss-Orden werden nach Rücksprache mit den Gruppenleitern an Mitglieder in den Gruppen verliehen.

Die letztgültige Entscheidung über die Verleihung obliegt dem Vorstand.

7.5 Verbandsorden

Der Regionalverband „Bund Ruhr Karneval“ (BRK) verleiht an verdiente Mitglieder in den, dem Verband angeschlossenen Gesellschaften Verdienstorden in Silber und Gold sowie den „Schwarzen Diamanten“. Voraussetzung für die Verleihung nach Vorschlag unserer Gesellschaft ist gemäß dem BRK wie folgt:

a) Verdienstorden in Silber

Eine mindestens 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft mit einer insgesamt 11-jährigen Tätigkeit

im Vorstand oder Beirat der Gesellschaft bzw. 25-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft in der Gesellschaft.

- b) Verdienstorden in Gold
Eine mindestens 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft mit einer insgesamt 15-jährigen Tätigkeit im Vorstand oder Beirat der Gesellschaft bzw. 35-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft in der Gesellschaft.
- c) Verdienstorden „Schwarzer Diamant
In besonderen Fällen nach Beschluss des Vorstandes wenn die Voraussetzungen zu a) und b) übertroffen werden.

Die Beantragung erfolgt durch den Vorstand.
Die Kosten übernimmt die Gesellschaft.

7.6 BDK - Verdienstorden

Der „Bund Deutscher Karneval“ (BDK) verleiht an Mitglieder in den, dem Verband angeschlossenen Gesellschaften, Verdienstorden in Silber, Gold und Gold mit Brillanten. Voraussetzung für die Verleihung sind die vom BDK festgeschriebenen Regelungen wie folgt:

- a) Verdienstorden in Silber
Eine 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft mit einer insgesamt 11-jährigen Tätigkeit im Vorstand bzw. Beirat der Gesellschaft ist nach zuweisen.
- b) Verdienstorden in Gold
Eine 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft bzw. eine 40-jährige Mitgliedschaft ist nachzuweisen.

c) Verdienstorden in Gold mit Brillanten

Eine 40-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft bzw. eine 50-jährige Mitgliedschaft ist nachzuweisen.

Die Beantragung erfolgt durch den Vorstand.
Die Kosten übernimmt die Gesellschaft.

8. Gesellschaftskleidung

8.1 Berechtigung zu, Tragen der Gesellschaftskleidung

Jedes Mitglied der Gesellschaft kann die für die Gesellschaft gültige Gesellschaftskleidung tragen. Über den Schnitt und Ausstattung der Gesellschaftskleidung entscheidet der Vorstand.

8.2 Embleme der Gesellschaft

Die Embleme der Gesellschaft sind:

- der Gesellschaftsorden
- die Gesellschaftsmütze

Die Gesellschaftsfarben sind: Rot – Weiß – Gold.

8.3 Rückgabe Gesellschaftsorden und Verfügung über Gesellschaftsmütze

Nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft ist der Gesellschaftsorden an den Geschäftsführer die Gesellschaft zurückzugeben.

Die Gesellschaftsmütze sowie eventuell auf eigene Kosten angeschaffte Gesellschaftskleidung darf in der Öffentlichkeit nicht mehr getragen werden.

8.4 Erwerb der Gesellschaftskleidung und der Gesellschaftsmütze

Der Erwerb der Gesellschaftskleidung und der Gesellschaftsmütze geht zu Lasten des Mitgliedes. Die Kostüme (Garde und Schautanz) der Gardemitglieder werden von der Gesellschaft gestellt, mit Ausnahme der Strumpf- und Spitzenhosen.

Die Kleidung bleibt Eigentum der Gesellschaft und muss nach Ausscheiden aus den Gruppen in gereinigtem Zustand dem Zeugmeister bzw. der Gruppenleitung übergeben werden. Bei nachweislich mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung der Kleidung wird das betreffende Mitglied haftbar gemacht.

8.5 Regelung für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder der Gesellschaft können die für die Gesellschaft gültige Gesellschaftskleidung tragen. Besondere äußerliche Kennzeichen der Würde sind nicht vorgesehen.

8.6 Regelung für Ehrensensoren

Ehrensensoren der Gesellschaft können die für die Gesellschaft gültige Gesellschaftskleidung tragen. Darüber hinaus steht ihnen das Recht zu, die für Ehrensensoren gültige Gesellschaftsmütze zu tragen. Die Anschaffungskosten tragen die Ehrensensoren. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

8.7 Rechte des Vorstand bezüglich des Tragens der Gesellschaftskleidung

- a) das Tragen der Gesellschaftskleidung Mitgliedern zu verbieten, wenn durch das Tragen der Gesellschaftskleidung der Gesellschaft Schaden

entstehen kann (z.B. Trunkenheit, unkorrektes Benehmen, etc.),

- b) den Ort und die Zeit des Tragens der Gesellschaftskleidung vorzuschreiben.

9. Wahlordnung

9.1 Die direkte Wahl in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den

- 1. Vorsitzenden
- 1. Geschäftsführer
- 1. Schatzmeister
- 1. Schriftführer

- 2. Vorsitzenden
- 2. Geschäftsführer
- 2. Schatzmeister
- 2. Schriftführer

Organisationsteam (3 Personen)

Publizisten

- 1. Sitzungspräsidenten
 - 2. Sitzungspräsidenten
- Kassenrevisoren

9.2 Die Gruppenwahl vor der Mitgliederversammlung

Durch Gruppenwahl werden vor der Mitgliederversammlung Gruppenleiter und Vertreter gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt:

Die Gruppe wählt:

Ehrensenatoren Senatspräsident

Elferrat	Leiter der Gruppe Stellvertreter Bühnen-Archivar Zeremonienmeister
Bühnen- und Wagenbau	Leiter der Gruppe Stellvertreter
Technik	Leiter der Gruppe Stellvertreter
Müttergarde	Leiter der Gruppe Stellvertreter

Sollte der gewählte Leiter einer Gruppe seine Bereitschaft zur Mitarbeit zurückziehen, muss die Gruppe innerhalb von 14 Tagen einen neuen Leiter zur Bestätigung vorschlagen.

Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, gegen die unter Punkt 9.2. in den Gruppen gewählten Personen Bedenken anzumelden.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist jedoch bindend.

9.3 Bestellung durch den Vorstand

Folgende Funktionen und Ämter werden vom gewählten Vorstand in der Mitgliederversammlung bestellt und von dieser bestätigt:

Aktivengarde	Trainer
Juniorengarde	Trainer
Jugendgarde	Trainer

Einzelakteure/Paare

Trainer

Bühne

Pagin

10. Organisationsanweisung

10.1 Bearbeitung der Aufnahmeanträge

- Aufnahmeantrag an Aussteller
- wenn zurück an Geschäftsführer und als Tagesordnungspunkt auf die nächste Vorstandssitzung
- nach Beschluss des Vorstandes Unterschrift durch den Leiter der Versammlung
- Weitergabe an den Geschäftsführer wegen Unterschrift und Aufnahme in die Ordenskartei
- Weitergabe an den Schatzmeister wegen Unterschrift und Aufnahme in die Beitragskartei
- Weitergabe an den Schriftführer wegen Unterschrift und Aufnahme in die Mitgliederkartei

Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens erhalten die neuen Mitglieder im Rahmen der Sessionsauftaktveranstaltung „Hoppeditz Erwachen“ den Gesellschaftsorden als Dauer-Leihgabe verliehen.

10.2 Auftritte, Auftrittsverpflichtungen

Auftrittsverpflichtungen der Gruppen können nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes wahrgenommen werden.

Hierbei ist zu beachten:

Entscheidungen über Einsätze, Auftritte und Auftrittsverpflichtungen obliegen dem Vorstand. Bei kurzfristigen Anfragen entscheidet der 1. Geschäftsführer zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Höhe der Honorarforderungen bzw. Gagen wird vom 1. Geschäftsführer des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt bzw. mit dem Veranstalter ausgehandelt.

Auftrittsverpflichtungen, die nicht unter die beschriebenen Festlegungen fallen müssen aus versicherungstechnischen Gründen vom Vorstand genehmigt werden.

10.3 Ausgabe von Gesellschaftseigentum an Mitglieder in den Gruppen

Gemäß Punkt 4.6.5 der Geschäftsordnung obliegt dem Organisationsteam der Gesellschaft die Verwaltung des gesamten Inventars.

Zur Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit, welches Gesellschaftseigentum an Mitglieder der Gesellschaft ausgehändigt wird, stehen Formulare zur Verfügung. In diese Formulare ist das Gesellschaftseigentum, welches dem namentlich benannten Mitglied ausgehändigt wird, detailliert aufzulisten. Das Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigte bestätigt den Erhalt durch Unterschrift.

Der Gruppenleiter bestätigt durch Unterschrift die Richtigkeit der Auflistung.

Das Originalformular bleibt zur weiteren Verwendung beim Gruppenleiter. Eine Kopie erhält das Organisationsteam.

Scheidet ein Mitglied aus einer Gruppe aus, so ist vom Gruppenleiter oder dessen Beauftragten das Vereinseigentum unverzüglich zurückzufordern.

Der Erhalt des in ordentlichen Zustand befindlichen Gesellschaftseigentums ist in den Originalformularen unter „zurück am“ einzutragen. Der Zeugmeister ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

10.4 Meldepflicht von unbrauchbaren oder verlorenen Gesellschaftseigentum

Die Gruppenleiter aller Gruppen sind verpflichtet, den Verlust bzw. die Unbrauchbarkeit von Gesellschaftseigentum dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

Im Falle der Unbrauchbarkeit ist dem Organisationsteam das beschädigte Gesellschaftseigentum auszuhändigen.

10.5 Genehmigung und Meldepflicht für auszuleihendes Gesellschaftseigentum

Das Ausleihen von Gesellschaftseigentum ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich. Das auszuleihende Gesellschaftseigentum ist aufzulisten.

Die Auflistung, aus der hervorgeht, von wem das Gesellschaftseigentum ausgeliehen wird, erhält das Organisationsteam.

Die Rückgabe des Gesellschaftseigentums erfolgt in jedem Fall beim Organisationsteam, das die Vollständigkeit durch Unterschrift auf der Auflistung bestätigt.

10.6 Inventur des Gesellschaftseigentums

Aus versicherungstechnischen Gründen ist alljährlich zwischen Aschermittwoch und der Mitgliederversammlung vom Organisationsteam unter Mithilfe der Gruppenleiter eine Inventur des Gesellschaftseigentums vorzunehmen und in einer Auflistung zu erfassen.

11. Beitragswesen

11.1 Aufnahmegebühren Mitglieder und Ehrensenatoren

Für Mitglieder und Ehrensenatoren ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1.

Die Aufnahmegebühr muss spätestens 6 Wochen nach der Mitteilung über die Aufnahme in die Gesellschaft, die vom Geschäftsführer nach Vorstandsbeschluss mitgeteilt wird, zu entrichten. Sie wird vom Konto abgebucht (11.4). Wird nicht gezahlt, gilt der Aufnahmeantrag als nicht gestellt.

Dem Antragsteller ist dies dann schriftlich mitzuteilen.

11.2 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Anlage 1.

11.2.1 Die gemäß § 6 vom Vorstand bestimmten Personen sowie Wehr- und Zivildienstleistende sind beitragsfrei.

11.2.2 Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Beitragsermäßigungen oder Freistellungen festlegen.

11.3 Beitragsrückstände/Mahnverfahren

Mitglieder mit einem Beitragsrückstand von 6 Monaten erhalten eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung, den rückständigen Beitrag zu entrichten.

Mitglieder mit einem Beitragsrückstand von 12 Monaten erhalten eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung, die Beitragsschuld binnen 4 Wochen zu entrichten. Die Mahnung enthält den Hinweis, dass bei Nichteinhaltung der Frist die Mitgliedschaft aufgekündigt wird. Die Gesellschaft behält sich vor, nach Aufkündigung der Mitgliedschaft rückständige Beiträge einzuklagen.

11.4 Abbuchungsverfahren/Termine/Zahlungsweise

Bei Aufnahmeanträgen ist mit der Antragstellung gleichzeitig die Genehmigung zur Einziehung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages durch Banklastschrift zu erteilen.

Als kleinster Zeitraum für das Abbuchungsverfahren ist ein Quartal (3 Monate) anzusetzen. Die Abbuchungen erfolgen im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres.

Der Vorstand kann andere Zahlungsweisen zulassen.

Anlage 1: Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühren betragen für

Mitglieder	15,00 €
Ehrensensoren, sofern sie nicht befreit werden	160,00 €

Mitgliedsbeiträge:

Jugendliche bis 10 Jahre	4,00 €/Monat
Jugendliche bis 15 Jahre	4,50 €/Monat
Jugendliche bis 18 Jahre	5,50 €/Monat
Erwachsene	7,50 €/Monat
Familien mit Kindern bis 16 Jahre	15,00 €/Monat
Alleinstehende mit Kindern bis 16 Jahre	7,50 €/Monat